

XII. Elektrische Straßenbahn.

Sommer-Fahrplan.

Richtung nach Schedewitz:

Erster Wagen ab Stiftstraße	5.25	früh,	dann alle 6 Minuten,
" " " Hauptmarkt	5.35	" " " "	" " " "
" " " Bahnhof Zwickau	6.16	" " " "	" " " "
bis letzter Wagen ab Bahnhof Zwickau	10.22	abends	" " " "
" " " Hauptmarkt	10.36	"	"

Richtung von Schedewitz zum Bahnhof Zwickau:

Erster Wagen ab Schedewitz	5.48	früh,	dann alle 6 Minuten,
" " " Hauptmarkt	6.00	" " " "	" " " "
bis letzter Wagen ab Schedewitz	10.49	abends	" " " "
" " " Hauptmarkt	11.00	"	"

Winter-Fahrplan.

Richtung nach Schedewitz:

Erster Wagen ab Bahnhof Zwickau 6.16 früh,	}	dann alle 12 Min. bis 7.06 Vorm., von 7.06 Vorm. alle 6 Min. bis 9.30 abends, dann alle 12 Min. bis 10.18 abends.
" " " Hauptmarkt 6.28 Vorm.		
Letzter Wagen ab Bahnhof Zwickau 10.30 abends, nur bis zum Hauptmarkt.		

Richtung zum Bahnhof Zwickau:

Erster Wagen ab Hauptmarkt	6.00	Vorm.,	dann 6.12, 6.24 u. ca. 6.52 B.
" " " Schedewitz	6.41	"	" alle 12 Min. bis 7.30 B., dann alle 6 Minuten bis 10.00 abends vom Hauptmarkt, resp. 9.55 abends von Schedewitz.
Letzter Wagen ab Schedewitz	10.09	abends,	
" " " Hauptmarkt	10.20	abends,	dann event. Theaterwagen.

Fahrzeiten: Bahnhof Zwickau bis Schedewitz oder umgekehrt inkl. Aufenthalt ca. 25 Min.;
Bahnhof Zwickau bis Hauptmarkt oder umgekehrt inkl. Aufenthalt ca. 14 Min.; Hauptmarkt bis Schedewitz oder umgekehrt inkl. Aufenthalt ca. 11 Min.

Fahrpreis: 10 Pf. pro Person. Kinder im Alter bis zu 3 Jahren sind frei, wenn für dieselben kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Auszug aus dem Regulativ für die Elektrische Straßenbahn.

§ 28. Fahrgäste, welche einen die zulässige Personenzahl bereits enthaltenden Wagen oder Wagenteil besetzen, haben diesen Wagen bez. Wagenteil auf Aufforderung eines anderen Fahrgastes, des Wagenführers oder eines Polizeibeamten sofort wieder zu verlassen.

Das Stehen in dem für Sitzplätze bestimmten Raume ist verboten.

§ 29. Hunde, geladene Gewehre, feuergefährliche Gegenstände, Tragkörbe oder solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, dürfen nicht mit in den Bahnwagen, und zwar auch nicht mit auf die Außenplätze (Perrons) genommen werden.

§ 30. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen (Perrons) gestattet.

§ 31. Singen, Pfeifen, Musizieren und Lärmen, sowie das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine zur Kontrolle und der Umschaltekrumel, ist untersagt, auch ist den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals, namentlich des Wagenführers (§ 21), Folge zu leisten.